

ständische Schrift über die Petition der Stadtgemeinden Dschah, Burzen und Meissen, Erhöhung der Vergütung für Militärleistungen betreffend\*) vortragen zu dürfen.

(Dies geschieht.)

Präsident Haberkorn: Wird auch diese ständische Schrift nach Form und Inhalt genehmigt? — Ebenfalls genehmigt.

Nun gehen wir in unserem Berichte, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, weiter. Wir sind zu Seite 784 des Berichts gelangt und der Herr Referent wird das Weitere vortragen.

Referent v. Griegern: Der Bericht sagt:

Nach Erledigung der zur speciellen Berathung ausgesetzten Punkte hat nun die Deputation der Kammer aus den im allgemeinen Theile des Berichts angegebenen Gründen zu empfehlen:

1.

den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen mit den beschlossenen Abänderungen und Modificationen, im Uebrigen aber en bloc anzunehmen.

2.

Der Staatsregierung die Schlussredaction des vorliegenden Gesetzentwurfs zu überlassen.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. v. Behr: Der Ausdruck „Schlussredaction“ ist allerdings so allgemein und dehnbar, daß es das Wenigste, was zu seiner Erläuterung geschehen kann, ist, wenn ich selbst ausspreche, wie ich ihn glaube auffassen zu müssen, unbeschadet dann des Rechtes der hohen Kammer, dieser Auffassung zu widersprechen. Es versteht sich zunächst von selbst, daß eine Aenderung specieller Kammerbeschlüsse durch diese Redaction nicht eintreten kann. Es sind aber im Laufe der Debatte in dieser und der andern Kammer manche Aeusserungen gefallen, manche Vorschläge zu einer Verbesserung gemacht worden, über die kein besonderer Beschluß gefaßt ist. Es ist auch möglich, daß von Seiten der Wissenschaft oder sonst noch Aeusserungen erfolgen, die mehr oder weniger im Interesse der Sache und von Ersprißlichkeit sein können. Es fragt sich nun, ob die Schlussredaction auch auf solche materielle Punkte mit eingehen könne. Handelt es sich bloß um die formelle Wortfassung, ohne Rücksicht auf das, was materiell darüber gesagt worden ist oder noch gesagt werden könnte, so ist die Sache ohne große Schwierigkeit; handelt es sich aber, wie ich glaube, darum, auch eine materielle Prüfung, eine Prüfung des bereits dargebotenen oder sich noch darbietenden Stoffes vorzunehmen, so versteht es sich, daß die Re-

gierung nicht absehen könnte von Zuziehung wenigstens einiger Mitglieder der Commission und nach Befinden auch anderer Personen und ich wiederhole, es würde ihr nur wünschenswerth sein, bei einer solchen Redaction auch ständische Mitglieder zuziehen zu können. Ich habe das jedoch dem Ermessen der hohen Kammern zu überlassen und glaube, daß es vielleicht ein Gegenstand ist, über den man sich beim Vereinigungsverfahren noch zu verständigen haben wird.

Abg. Eichorius: Ich glaube allerdings, meine Herren, daß, wie der Herr Justizminister jetzt bezeichnete, eine Schlussredaction in dem ganz strengen Sinne, wie die Regierung eine solche bei den gewöhnlichen ständischen Berathungsgegenständen ausführt, bei diesem Gesetze unmöglich wird. Es wird sich im einzelnen Falle außerordentlich schwer bestimmen lassen: was ist redactionell? was ist materiell? und ich glaube, es wird nicht im Sinne der Kammer liegen, einer materiellen Verbesserung, die man vielleicht unterlassen wollte, wenn man die Grenze hier scharf ziehen würde, entgegenzutreten, bloß weil dies über den gewöhnlichen Begriff der Schlussredaction hinausgeht. Ich betrachte hier den Vorbehalt der Schlussredaction als ein Vertrauensvotum gegen die Regierung und gegen die Commission, indem ich der Meinung bin, daß diese Redaction im Sinne, ganz genau im Sinne des Entwurfs vor sich gehen werde. Ich glaube aber, daß die Kammer es nur dankbar anerkennen kann, wenn die hohe Staatsregierung bei dieser außergewöhnlichen Lage eine ständische Mitwirkung bei dieser Schlussredaction in Aussicht stellt.

Präsident Haberkorn: Wir können nunmehr, wenn der Herr Referent nicht noch Etwas . . .

Referent v. Griegern: In dieser Beziehung habe ich, ganz einverstanden sonst mit dem geehrten Vorredner, nur noch Folgendes beizufügen. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht würde der Ausdruck „Schlussredaction“ in etwas weiterem Sinne zu fassen sein und namentlich würde hierbei die Frage zu erwägen sein, ob nicht vielleicht, namentlich aus dem allgemeinen Theile einer oder der andere Paragraph als nicht ganz unumgänglich nothwendig und als selbstverständlich ausgeschlossen werden könne. Neue Bestimmungen würden meines Erachtens von dieser Schlussredaction um so mehr ausgeschlossen sein, als dadurch die Annahme des Gesetzbuches von Seiten der auswärtigen deutschen Staaten erschwert werden würde. Was nun die Andeutung des Herrn Staatsministers wegen der Zuziehung von Mitgliedern der Ständeversammlung zur Schlussredaction anlangt, so hat die Deputation diese Frage sehr umständlich erwogen; hat aber nicht Gründe gefunden, eine Bedingung in der Hinsicht aufzustellen. Nach meinem Erachten hat übrigens das Ministerium völlig freie Hand in der Beziehung, in welcher Weise die Schlussredaction

\*) S. L.M. I. R. S. 1813 flg. II. R. S. 3272 flg.